

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 31

7. April

1916

## Bekanntmachung

betreffend Ausnahmen von der Verordnung, betreffend den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland, vom 16. März 1916.  
Vom 23. März 1916.

Auf Grund des § 3 der Verordnung, betreffend den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland, vom 16. März 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 171) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1. Die Vorschriften der Verordnung, betreffend den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland, vom 16. März 1916 finden keine Anwendung auf den Verkehr mit Österreich-Ungarn und den darüber hinaus gelegenen Ländern, Luxemburg und den von deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Gebieten des feindlichen Auslandes.

Artikel 2. § 1 der Verordnung findet keine Anwendung auf den Postnachnahmeverkehr, auf die Einziehungen der Vorfrachten und Vorauslagen der Eisenbahn sowie auf Nachnahmebeträge und Vordroschüsse unter zehn Mark.

Artikel 3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

D e l b r ü c k.

## Bekanntmachung

betreffend Sperr- und Anmeldung des Vermögens von landesförmigen Personen. Vom 23. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. Die Vorschriften der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 633) finden auf das Vermögen von Personen, die auf Grund des § 27 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 583) der deutschen Staatsangehörigkeit verlustig erklärt worden sind, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Landeszentralbehörden bestimmen, ob und nach welchen Vorschriften das Vermögen anzumelden ist.

Die Landeszentralbehörden können in Einzelfällen die Vorschriften des Abs. 1 auch auf das Vermögen im Auslande sich aufhaltender Deutschen für anwendbar erklären, welche einer vom Kaiser angeordneten Aufforderung zur Rückkehr keine Folge geleistet haben. Die Anordnung kann zurückgenommen werden.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Soweit in der Verordnung vom 7. Oktober 1915 auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verwiesen wird, tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an die Stelle.

Berlin, den 23. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

D e l b r ü c k.

## Bekanntmachung

über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker. Vom 25. März 1916.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Bekanntmachung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 308) bestimme ich:

Wer Verbrauchszucker mit Beginn des 1. April 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Central-Einlaufgesellschaft m. b. H. in Berlin anzugeben. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Bude in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhaltern nach dem 1. April 1916 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzugeben. Die Anzeigen an die Central-Einlaufgesellschaft m. b. H. sind bis zum 5. April 1916 abzuliefern. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. April 1916 auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, sowie auf Mengen, die im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen;
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.

Berlin, den 25. März 1916.

Der Reichskanzler.

Um Auftrage: Kauß.

## Bekanntmachung

betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504). Vom 26. März 1916.

I. Die Liste der im § 1 der genannten Verordnung aufgeführten Gegenstände wird wie folgt ergänzt oder geändert:

Preis f. 1 Tonne  
(1000 Kilogramm)

Mark

7 a. Gemenge von Brotgetreide mit Hülsenfrüchten	300
7 b. Runkelrübensamen (Buderrüben- und Futterrübensamen)	250
11 a. Kakaoschalen, Kakaochalenzucker	48
12. Haferkleie	130 <sup>1)</sup>
14. Haferfuttermehl	130
19. Kartoffelpülpse, getrocknet	150
19 a. Kartoffelpülpse, naß	5 <sup>2)</sup>
20. Getreidetreber, getrocknet (Schlempe)	200
20 a. Kartoffelschlempe, getrocknet	125
22. Biertrieber, getrocknet	260
25. Hefe, getrocknet (als Biehnutter)	500
51. Tierförmermehl, Kadavermehl, deutsches Fleischfuttermehl	240 <sup>3)</sup>
58. Blutmehl	400
60. Ist zu streichen.	
61. Tortistreu	25 <sup>4)</sup>
62. Tortimull	27 <sup>5)</sup>

II. § 2 erhält folgenden Absatz 2:

Bei jeder Lieferung von Futtermitteln, für die ein Höchst- oder Mindestgehalt von Bestandteilen vorgesehen ist, hat der Lieferungspflichtige den Gehalt an den betreffenden Bestandteilen durch Vorlegung einer Analyse der zuständigen landwirtschaftlichen Versuchstation und einer Bescheinigung der Probennehmer über die ordnungsmäßige Probeentnahme nachzuweisen. Die Probeentnahme hat durch vereidigte Probennehmer oder, falls solche am Belebdeorte nicht vorhanden sind, durch zwei Unparteiische zu erfolgen. Bei Lieferung unter 100 Zentnern ist der Nachweis nur auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu führen.

III. Diese Bestimmungen treten am 1. April 1916 in Kraft. Die bisherigen Bestimmungen, insbesondere die Preise, bleiben für die Lieferung maßgebend, soweit die Verbandsverfügung der Bezugsvereinigung dem Lieferungspflichtigen vor diesem Zeitpunkt zugegangen ist.

Berlin, den 26. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

D e l b r ü c k.

<sup>1)</sup> Haferkleie darf höchstens 25 vom Hundert Rohhafer enthalten. Bei einem Mehrgehalt an Rohhafer gilt die Ware als Haferpelzen.

<sup>2)</sup> Der Preis gilt für nasse Kartoffelpülpse, welche mindestens 25 vom Hundert Trockenfubstanz enthalten.

<sup>3)</sup> Der Preis gilt für Ware mit einem Mindestgehalt von 55 vom Hundert Protein und Fett und einem Höchstgehalt an Asche von 20 vom Hundert. Jeder Hundertteil Mindestgehalt an Protein und Fett wird mit 4,36 Mark, jeder Hundertteil Mehrgehalt an Asche mit 3,00 Mark für das Kilogramm in Abzug gebracht.

<sup>4)</sup> Satz 2 der bisherigen Anmerkung <sup>2)</sup> erhält folgende Fassung: Für jeden vollen Kubikmeter mehr erfolgt ein Aufschlag von 0,75 Mark für die Tonne, für jeden vollen Kubikmeter weniger ein Abzug von 1,20 Mark für die Tonne.

<sup>5)</sup> Der Preis gilt für eine Ware mit 50 vom Hundert Trockengehalt. Jeder Hundertteil Trockengehalt mehr oder weniger wird mit 1 Mark in Ansatz gebracht.

## Bekanntmachung

über die Vornahme einer Viehzählung am 15. April 1916.  
Vom 23. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Am 15. April 1916 findet eine Viehzählung statt. Die Zählung erstreckt sich auf Rindvieh, Schafe und Schweine. Sie erfolgt nach Maßgabe des beiliegenden Erhebungsmusters <sup>1)</sup>.

§ 2. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie sind beugt, weitergehende Erhebungen anzustellen.

§ 3. Dem Kaiserlichen Statistischen Amt ist nach beiliegendem Zusammenstellungsmuster <sup>2)</sup> eine vorläufige, sämtliche Unterabteilungen des Zusammenstellungsmusters enthaltende Übersicht der Zählungsergebnisse nebst den von den Bundesstaaten erlassenen

Ausführungsverordnungen bis zum 1. Mai 1916, die endgültige Zusammenstellung bis zum 1. Juni 1916 einzufinden.

§ 4. Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der auf Grund dieser Verordnung oder der nach § 2 erlaubten Bestimmungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

D. v. Brüll.

\* Vom Abdruck der Muster wird abgesehen.

### Bekanntmachung

über die Vornahme einer Viehzählung am 15. April 1916.  
Vom 31. März 1916.

Auf Grund des § 2 der Bundesratsverordnung vom 23. März 1916 über die Vornahme einer Viehzählung am 15. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 186) wird die Erhebung für das Großherzogtum auf Pferde und Schafswölfe erwirkt und Groß-Zentralstelle für die Landesstatistik mit der Durchführung der Zählung beauftragt.

Darmstadt, den 31. März 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburg.

### Das Großherzogliche Kreisamt Gießen an den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach Bundesratsbeschluss vom 23. März 1916 soll am 15. April d. J. eine Viehzählung stattfinden.

Bei der Vornahme der Erhebung innerhalb des Großherzogtums ist durch Verfügung Groß. Ministeriums des Innern die Groß. Zentralstelle für die Landesstatistik zu Darmstadt beauftragt worden.

Die Ausführung der Zählung liegt den Groß. Bürgermeistereien (Oberbürgermeister, Bürgermeister) ob. Eine Vergütung für die Mitwirkenden wird von Staats wegen nicht geleistet.

Gesucht werden das Rindvieh und die Schafe nach bestimmten Altersklassen, die Pferde, Schafe und Buchschweine nur insgesamt.

Die nötigen Zähllisten und Gemeindebogen wird Ihnen die Groß. Zentralstelle für die Landesstatistik unmittelbar zugesenden. Diejenigen Bürgermeistereien, die bis zum 13. April nicht im Besitz der nötigen Zählpapiere sind, wollen sich entweder mittels Ferns. Nr. 2657 oder telegraphisch an die genannte Zentralstelle wenden wie folgt: „Landesstatistik Darmstadt Zählpapiere noch nicht eingetroffen. Bürgermeisterie N. N.“

Auf dem Gemeindebogen ist eine Anweisung aufgedruckt, aus der Sie erkennen, wie die Zählung im einzelnen durchzuführen ist. Zumut dies richtig geschieht, wollen Sie sich mit den Bestimmungen genau vertraut machen und die Zähler belehren. — Anfragen bezüglich der Zählung sind an die Groß. Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt zu richten.

Die ausgefüllten Zähllisten und die Urkunden der Gemeindebogen sind spätestens am 19. April 1916 an die Gr. Zentralstelle f. d. Landesstatistik in Darmstadt abzusenden. Der Termin muss unbedingt eingehalten werden. Von den Zählstellen haben Sie keine Abseitung zu machen. Dagegen ist eine Abschrift des Gemeindebogens für die Bürgermeistereien anzufertigen.

Die Zählungsergebnisse sollen nicht veröffentlicht werden. Wer vorsätzlich die Anzeige seines Viehbestandes, zu der er etwa aufgefordert wird, nicht erstattet, oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

Wir empfehlen Ihnen, die Anordnung der Erhebung auf ortsspezifische Weise bekannt zu machen und die erforderlichen Maßnahmen zur gewissenhaften Durchführung der Erhebung alshald zu treffen.

Gießen, den 6. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B.: Hennigsdorff.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen usw., bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Es wird verboten die Aus- und Durchfuhr von:

Holznähl jeder Art (Bekanntmachung vom 16. Februar 1916 zu I Biffer 11 und zu II).

Berlin, den 28. März 1916.

Der Reichskanzler.

Zur Auftrags: Müller.

### Bekanntmachung.

Die Central-Einfuhrsgesellschaft ist von dem Herrn Reichskanzler ermächtigt worden, innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen vom Inkrafttreten der Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 (Reichsgesetzblatt S. 175), sowie der Ausführungsbestimmungen dazu vom 23. März 1916 in den ihr geeignet erachtenden Fällen den Lieferungsbürtigsten mitzuteilen, dass sie vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Reichskanzlers die zu liefernde Ware freigeben.

Darmstadt, den 31. März 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburg.

Betr.: Das Verbot der Ausfuhr von Rindvieh, Schafen und Schweinen und von Fleisch und Fleischwaren aus dem Großherzogtum Hessen.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 199) hat die Reichsfleischstelle angeordnet, dass im Großherzogtum Hessen die für die Herstellung ihrer auferlegten Mengen von Schlachtvieh (Rindvieh, Schafen und Schweinen), sowie die zur Versorgung der Zivilbevölkerung einschließlich der Garnisonen, Lazarette und Gefangenenlager einzubringenden Schlachtereien der genannten Arten aus dem Lande selbst beschafft werden müssen. Aus diesem Grunde scheint wie uns vorzukommen, die Ausfuhr von Vieh der genannten Arten und von Fleisch und Fleischwaren (§ 11 der Verordnung) aus dem Großherzogtum mit sofortiger Wirkung zu verbieten.

Alle in Bezug auf die Ausfuhr von Vieh und Fleisch einzelnen nicht-hessischen Landesteile gegenüber zugestandene Einräumungen werden hiermit zurückgezogen. Bereits in dieser Hinsicht abgeschlossene Kauf- und Lieferungsverträge dürfen nicht mehr ausgeführt werden.

Weitere Einschließungen im Sinne obiger Verordnung bleiben vorbehalten.

Darmstadt, den 3. April 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Groß. Polizeiamt Gießen und Groß. Gendarmerie des Kreises.

Auf vorstehendes Verbot machen wir Sie mit dem Auffrage aufmerksam, sofort und wiederholts ordentlich bekannt zu machen alle Viehhändler, Metzger und sonstige Betriebe zu bedenken und jede Zuiderhandlung zur Anzeige zu bringen. Auch die Postämter und Güterabfertigungen sind zu verständigen.

Gießen, den 4. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

### Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle

zur Wiederholung des Artikels 1 Biffer 4 der Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkauf mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni und 5. August 1915, vom 16. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 168).

#### I.

Die nach § 3 der Verordnung vom 28. Juni und 5. August 1915 in der Fassung vom 16. März anzugepflichteten gewerblichen Betriebe haben bei der zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahrs der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zu erstattenden Anzeige zugleich anzugeben:

1. die Zahl der im eigenen Betriebe tatsächlich gebrauchten Spanntiere (getrennt nach Pferden und sonstigen Spanntieren);
2. die zur Verfütterung an diese Spanntiere im laufenden Kalendervierteljahr unbedingt erforderlichen (und daher von der Absicherungspflicht befreiten Mengen an Kraftfuttermitteln) und bei Kraftfuttermitteln, die nur zeitweilig anfallen, die bis zum voranschließend nächsten Anfall unbedingt erforderlichen (also über das Ende des Kalendervierteljahrs zurückzuhaltenden Mengen an Kraftfuttermitteln).

#### II.

Der Anzeige ist eine amtliche Bescheinigung des Kommunalverbandes (Landrat, Magistrat, kreisfreier Städte, Bezirksamtmann, Amtshauptmann usw.) beizufügen:

1. darüber, dass die angegebenen Spanntiere tatsächlich vorhanden sind und in dem Betriebe zu Spannzwecken gebraucht werden;
2. darüber, dass die beanspruchten Futtermengen unter Berücksichtigung der etwa sonst noch zur Verfügung stehenden Futtermittel zur Verfütterung an jene Spanntiere für den in der Anzeige genannten Zeitraum unbedingt erforderlich sind.

Hat die Bezugsvereinigung Bedenken gegen die Höhe der hier nach als erforderlich betrachteten Futtermengen, so entscheidet auf ihrem Wtrat die Reichsfuttermittelstelle.

### III.

Es bleibt vorbehalten, Höchstgrenzen festzusehen, über die hinaus eine Befreiung von der Überlassungspflicht von Kraftfuttermitteln zur Fütterung an die im eigenen Betriebe gebrauchten Spanntiere nicht gewährt wird.

#### IV.

Gewerblichen Betrieben, welche verschiedene Arten von Kraftfuttermitteln in Gewahrsam haben oder in ihrem Betriebe herstellen, bleibt die Wahl der zur Fütterung an ihre Spanntiere erforderlichen Art von Kraftfuttermitteln überlassen. Für Maizelme findet jedoch eine Befreiung von der Überlassungspflicht nur insoweit statt, als eine amtliche Bescheinigung des Kommunalverbandes darüber beigebracht wird, daß andere Futtermittel in dem gewerblichen Betriebe für den Bedarf keiner Spanntiere nicht oder nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen.

Scharmer.

Die Reichsfuttermittellei Berlin W. 9, Königgräßerstr. 19, bemerkt zu der Verordnung des Bundesrats vom 16. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 168) weiter folgendes:

#### 1. Zu Ziffer II, 2.

Bei der Bemessung des unbedingt erforderlichen Bedarfs wird auf die Art der Spanntiere und auf ihre, durch die besonderen örtlichen und Betriebsverhältnisse bedingte Arbeitsspannung Rücksicht zu nehmen sein. Auch müssen die sonst etwa dem Betriebsunternehmer zur Verfügung liegenden Futtermittel (Hafer, Mais, Heu usw.) berücksichtigt werden, und mir, soweit diese nicht ausreichen, sind die Kraftfuttermittel heranzuziehen. Es liegt im eigenen Interesse der Kommunalverbände, den Selbstverbrauch der gewerblichen Betriebe nicht über das unbedingt erforderliche hinaus zulassen, da alle der Bezugsvereinigung zu überlassenden Futtermittel den Kommunalverbänden selbst wieder zugute kommen.

#### 2. Zu Ziffer V.

Maizelme werden für die Herstellung von Breihefe zur Stotbereitung dringend gebraucht und können daher nur im äußersten Notfalle freigegeben werden.

3. Zahlreiche gewerbliche Betriebe sind dazu übergegangen, zur Verwertung ihrer Erzeugnisse an Kraftfutter Maizelme einzustellen. Es würde unwirtschaftlich sein, diese Betriebe durch sofortige Entziehung der für solches Vieh erforderlichen Futtermittel zur vorzeitigen Abfertigung dieser Viehbestände zu zwingen und dadurch die Fleischversorgung ungünstig zu beeinflussen. Die Bezugsvereinigung wird daher auf Antrag von dem Überlassungsverlangen insoweit Abstand nehmen, als die Kraftfuttermittel im Einzelfalle etwa erforderlich sind, um das jetzt vorhandene Vieh auf einen Grad der Reife zu bringen, der seine Verwendung als Schlachtvieh gestattet. Dieser Grad ist nach den durch den Krieg bedingten Verhältnissen zu bemessen; eine volle frischmäßige Ausmästung kann nicht beansprucht werden.

Dem Antrag ist eine Übersicht über die Zahl und Art der in Frage kommenden Tiere und über die bisherige Dauer ihrer Einstellung beizufügen; diese Angaben sind von dem Kommunalverband zu bereitstellen.

Neuaufstellung zur Mästung ist selbstverständlich ausgeschlossen.

Die gewerblichen Betriebe haben also unverzüglich die Bescheinigungen hinsichtlich ihrer Spanntiere anzufordern. Anmelder, die einen Anmeldebogen noch nicht beißen, müssen ihn sogleich bei der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte (Abt. Kraftfuttermittel) Berlin W. 35, Genthinerstr. 34, bestellen. Nach Ausfüllung des Anmeldebogens ist dieser sogleich mit einem Begleitbericht der zuständigen Bürgermeisterei, der die Richtigkeit der Angaben bescheinigen muß, an uns einzusenden, damit wir auf Seite 4 die nötige Bescheinigung des Kommunalverbandes vornehmen können.

Die vorstehenden Anordnungen sind von den Ortspolizeibehörden sogleich ortsbüchlich bekannt zu machen.

Gießen, den 4. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Vangermann.

### Bekanntmachung.

Wegen Vornahme von Rohrverlegungsarbeiten wird der Wehrater Weg bis auf weiteres für jeglichen Fuhrwerksverkehr gesperrt.

Gießen, den 5. April 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

Betr.: Die Bereitung von Ruchen.

An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Groß. Polizeiamt Gießen und Groß. Gendarmerie des Kreises.

Auf verschiedene Anfragen hin verweisen wir auf die im Kreisblatt Nr. 113 vom 24. Dezember 1915 abgedruckte Verordnung des Bundesrats vom 16. Dezember 1915, nach deren § 1 Abs. 2 unter das Verbot auch Backwaren unter Verwendung von Mohn fallen; es ist also der jüdischen Bevölkerung nicht gestattet, sogenannte „Dörfcher oder Berges“ in gewerblichen Betrieben, insbesondere Bäckereien, backen zu lassen, auch wenn der Teig zu Hause hergestellt worden ist. Die Bäcker sind entsprechend zu bedenken.

Gießen, den 6. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Vangermann.

Nachstehendes Ausschreiben bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Gießen, den 4. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Vangermann.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung.

Darmstadt, den 25. März 1916.

Zu Nr. F. M. D. 13960.

Betr.: Verhafung von Ersatzfuttermitteln für Schweine.

Als Ersatz der Kartoffeln zur Schweinfutterung wird der Wurzelstock des Adlerfarns (Pteris aquilina) empfohlen. Groß. Ministerium des Innern erachtet, die Gewinnung und Verwendung dieses Ersatzfuttermittels nach Möglichkeit zu fördern. Wir ermahnen Sie daher, die Nutzung der Wurzeln des Adlerfarns im Domänenwald an geeigneten Stellen den Schweinehaltern, die hiervon Gebrauch machen wollen, unentgeltlich zu gestatten. Die Bestände, in denen das Ausgraben der Wurzeln ohne wesentlichen Schaden stattfinden kann, sind von Ihnen zu bezeichnen und die Vorschriften zu treffen, die für vorsichtige Vornahme der Nutzung geboten erscheinen. Naturalisch wird Berebenen der umgegrabenen Fläche auszuhalten sein. — Für die Gemeindewaldungen empfehlen wir im Einvernehmen mit den Groß. Bürgermeistereien die gleichen Maßnahmen zu treffen.

J. d. A.: gez. Blumenthal.

An die Gr. Oberförstereien.

Betr.: Ausführung der Polizeiverordnung über das Vertilgen der Blutaus vom 19. November 1904.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir mögen daran aufmerksam, daß der Rundgang der Kommissionen gemäß § 3 der oben erwähnten Polizeiverordnung nunmehr alsbald stattzufinden hat. Zur Erfüllung von Schreibarbeit wollen wir weiterhin versuchsweise von Vorlagen des Protokolls gemäß § 10 absehen und haben das Vertrauen, daß die Kommissionen auch ohne diese Vorlage die ihnen obliegende Tätigkeit gewissenhaft ausüben.

Gießen, den 6. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

### Bekanntmachung

In der Zeit vom 15. bis 31. März wurden in hiesiger Stadt gefunden: 1 Medaillon, 3 Portemonnaies, 1 Halsketten mit Anhänger, 1 goldene Brosche, 1 Ringerring, 1 Fünfmarkchein, 1 Gehmarktschein, 1 Bernsteinbrosche, 1 Federboa, ein Teil einer Uhrkette, 1 Damengrenzschild;

verloren: 1 braunes Lederportemonnaie mit 50 Pf., 1 Fünfmarkchein, 1 Brieftasche mit 30 Mark, 1 Brieftasche mit 10 bis 20 Mark, 1 kleines Kinderportemonnaie mit 10 Pf., 1 goldene Brosche, 1 goldener Trauring gez. W. D., ein Damenvoratemonaie mit 12 bis 14 Mark, 1 goldene Damenuhr mit Kette, 1 Portemonnaie mit 4,20 Mark, 1 Portemonnaie mit 4 Mark und ausländisches Geld, 1 goldene Damenuhr, 1 goldener Uhranhänger gez. P. B., 1 Gehmarktschein, 1 Portemonnaie mit 1,80 Mark.

Die Erhängsberechtigten der gefundenen Gegenstände belieben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei unserer geheimer Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 5. April 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

Anlage.

vermittelnden Personen als Ertrag für die verauslagten Bußfalle einen Buschlag von sieben Hundertsteln zur Lohnsumme zu zahlen. Die bezeichneten Zwischenpersonen haben innerhalb drei Tagen nach der Lohnzahlung jedesmal ein Verzeichnis der von ihnen gezahlten Löhne dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten) \*) einzureichen. Aus dem Verzeichnis muß der Name und die Wohnung jedes Arbeiters (jeder Arbeiterin), der von ihm verdiente Lohn, der ihm gezahlte Buschlag und die danach sich ergebende Gesamtsumme des ihm gezahlten Lohnes ersichtlich sein.

**Allgemeine Bestimmungen.****§ 5.**

Keinesfalls darf in einer Woche mehr zugeschnitten werden, als in der nächstfolgenden Woche verarbeitet werden kann.

**§ 6.**

Soweit die Arbeitszeit für Personen, die innerhalb der Betriebe der Unternehmer oder innerhalb der Arbeitsstuben beschäftigt sind, auf 40 Stunden in der Woche beschränkt ist (§ 1 Abs. 1, 2, § 4 Biffer 2), darf solchen Personen Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs oder der Arbeitsstuben nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.

**§ 7.**

Die Betriebsunternehmer haben bis zum 1. April 1916 dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten) \*) ein Verzeichnis der von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Buschzwecken beschäftigten Personen (vgl. § 1 Abs. 1) einzureichen und dabei zugleich die Zahl derjenigen Personen anzugeben, welche von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Errichten, Ausgeben und Abnehmen der Arbeit oder mit der Anfertigung oder Verarbeitung der gewerblichen Erzeugnisse beschäftigt worden sind (vgl. § 1 Abs. 2).

**§ 8.**

In den Betriebsträumen der Unternehmer, in denen gewerbliche Erzeugnisse gegen Stücklohn angefertigt oder verarbeitet werden (§ 3 Abs. 2), ist an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe a der Anlage anzubringen.

In den Betriebsträumen der Unternehmer und der die Ausgabe von Arbeit für sie vermittelnden Personen (Ausgeber, Haltoren, Zwischenmeister u. dgl.), in denen Arbeit für Heimarbeiter, Hausarbeiter u. dgl. (§ 4 Biffer 3) ausgegeben oder abgenommen wird, sowie in den Arbeitsstuben (§ 4 Biffer 2) ist an der Außen- und der Innenseite der Eingangs- und Ausgangstüren an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe b der Anlage anzubringen.

**§ 9.**

Die (von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden) \*\*) können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1, 2, die im öffentlichen Interesse notwendig sind, zulassen. Ein öffentliches Interesse kann auch dann als vorliegend erachtet werden, wenn ohne die Zusatzzusage der Ausnahme der Betrieb nicht in dem Umfang aufrecht erhalten werden könnte, daß den Arbeitern (Heimarbeitern) das nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässige Maß von Beschäftigung gewährt werden könnte.

**§ 10.**

Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Haltoren, Zwischenmeister u. dgl.) sind verpflichtet, dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten) \*\*\*) Einsicht in ihre Lohnlisten und sonstigen Bücher so weit zu gestatten, als zur Feststellung der Richtigkeit der gezahlten Löhne erforderlich ist.

**§ 11.**

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Bekündung in Kraft. Die Vorschriften der § 4 Biffer 2 bis 5, § 5 finden von diesem Zeitpunkt an auch auf die Ausgabe von Arbeit aus denjenigen Arbeitsmengen Anwendung, welche den Inhabern von Arbeitsstuben oder den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen (Ausgeber, Haltoren, Zwischenmeistern u. dgl.) vor diesem Zeitpunkt von den Betriebsunternehmern überwiesen worden sind.

Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt für die unter diese Bekanntmachung fallenden Betriebe die Bekanntmachung Nr. W. M. 77/1. 16. K. R. A. vom Januar 1916, betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit, außer Kraft.

\*) Anmerkung: Für Preußen ist zu sehen: Gewerbeinspektor; für Bayern: Gewerberat; für Sachsen: Ortspolizeibehörde; für Württemberg: Gewerbeinspektor.

\*\*) Anmerkung: Für Preußen ist zu sehen: Die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin: Der Polizeipräsident; für Bayern: Die Kreisregierungen, Kammer des Innern; für Sachsen: Die Kreishauptmannschaften; für Württemberg: Die Oberämter.

\*\*\*) Anmerkung: Für Preußen ist zu sehen: Gewerbeinspektor; für Bayern: Gewerberat; für Sachsen: Ortspolizeibehörde; für Württemberg: Gewerbeinspektor.

a) Anschlag für Betriebsunternehmer (vgl. § 8 Abs. 1 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des

vom . . . . . (§ 8 Abs. 2).

Bei Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse in Stücklohn ist den Arbeitern (Arbeiterinnen) ein Buschlag in Höhe von einem Bruchteil des verdienten Lohnes zu zahlen, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder verarbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

b) Anschlag für Betriebsunternehmer, Ausgaber, Haltoren, Zwischenmeister u. dgl. und für Inhaber von Arbeitsstuben (§ 8 Abs. 2 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des

vom . . . . . (§ 4 Biffer 4, 5).

Den Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Buschlag in Höhe von einem Bruchteil des verdienten Lohnes zu zahlen.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder verarbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Arbeitern die Arbeiter (Arbeiterinnen) in Arbeitsstuben gegen Zeitlohn (Tagelohn, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlöhne nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

Frankfurt a. M., den 4. April 1916.

Stellv. Generalstabskommando des 18. Armee Korps.

**Bekanntmachung.**

**Vetr.**: Regelung der Arbeit in Web-, Wirl- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf die Bekanntmachung desstellvert. Generalstabskommandos des 18. Armee Korps verweisen, beauftragen wir Sie, folgendes alsbald ortsüblich zu veröffentlichen:

Am 4. April 1916 ist eine Bekanntmachung desstellvert. Generalstabskommandos des 18. Armee Korps, betreffend: Regelung der Arbeit in Web-, Wirl- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen, erlassen worden. Die Bekanntmachung betrifft: Beschäftigung innerhalb der Betriebe der Unternehmer, Beschäftigung außerhalb der Betriebe der Unternehmer, allgemeine Bekanntmachungen. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in unserer Amtsblatt eingesehen."

Der Giehener Anzeiger, der obige Bekanntmachung enthält, ist von Ihnen auf Wunsch den Interessenten vorzulegen, letzteren auch auf etwaige Fragen eingehende Auskunft zu geben.

Gießen, den 4. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

**H. v. H. e m m e r d e.**

**Wöchentl. Übersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.**

12. Woche. Vom 19. bis 23. März 1916.

Einwohnerzahl: angenommen zu 33 100 (inkl. 1600 Mann Militär).

Stadtbefestigkeitsziffer: 28,56 %.

Nach Abzug von 6 Octofremden: 14,13 %.

Es starben an	Bul.	Erwachsene	Kinder
		im 1. Gebens- jahr	vom 2. bis 15. Jahr
Allterschwäche	1	1	—
Tuberkulose der Lungen	1 (1)	1 (1)	—
Tuberkulose des Gehirns	1 (1)	—	1 (1)
Lungenentzündung	1	—	—
Influenza	1	1	—
Krankheiten des Herzens	3 (2)	3 (2)	—
Gehirnenschlag	3	3	—
anderen Krankheiten des Nervensystems	1 (1)	1 (1)	—
anderen Krankheiten der Verdauungsgänge	1 (1)	1 (1)	—
Krebs	1	1	—
andere benannte Krankheiten	1	1	—

Summa: 15 (6) 13 (6) — 2 (1)

U. n. m.: Die in Klammern gesetzten Biffern geben an, wie viele der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranke kommen.

**Märkte.**

1. Wiesbaden, 3. April. Viehmarkt. Zum Verkauf standen heute: 2 Kinder, darunter 1 Ochse und 1 Kuh, 25 Röder, 0 Schafe, 1 Schwein. Über den Marktverlauf etwas zu sagen, erübrigts sich.